

13. 1. Kann der Nacherbe vom Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft und Sicherheitsleistung regelmäßig dann verlangen, wenn der Vorerbe eigenmächtig eine Verwaltungshandlung vornimmt, die nach § 2113 BGB. im Falle des Eintritts der Nacherbschaft unwirksam ist?

2. Wie verhält es sich, wenn eine solche Verwaltungshandlung des Vorerben zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft erforderlich war, so daß der Nacherbe seine Einwilligung zu ihrer Vornahme hätte erteilen müssen?

BGB. §§ 2113, 2120, 2127, 2128, 2130.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1935 i. S. Witwe A. R.
(Befl.) w. B. R. (Rl.). IV 114/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 10. Mai 1917 verstorbene F. R., der mit der Beklagten in zweiter Ehe verheiratet war, hinterließ ein Testament vom 18. November 1904, in dem bestimmt war:

1. Zu meinem alleinigen Erben ernenne ich meine jetzige Ehefrau Anna R. Dieselbe soll aber nicht berechtigt sein, über meinen Nachlaß durch Schenkung unter Lebenden zu verfügen.

2. Zu Nacherben und Ersatzerben meiner Ehefrau setze ich ein: (folgen die Namen der aus der ersten Ehe hervorgegangenen Tochter und die Namen der mit der Beklagten gezeugten Kinder Paul [Kläger], Ernst, Otto, Franz und Anna R.), und zwar sämtliche zu gleichen Anteilen . . .

Auf einem Nachlaßgrundstück befindet sich eine Gartenwirtschaft mit Dampferanlagebrücke, Obstweinkellerei und Gastwirtschaftszubehör. Die Beklagte ist seit dem Tode des Erblassers im Besitze des Nachlasses und bewirtschaftet auch die Gastwirtschaft. Ihrem Hausstande gehören die Kinder Franz und Anna an.

Im Erbscheinverfahren stellte sich das Amtsgericht R. auf den Standpunkt, daß die Beklagte nichtbefreite Vorerbin, die Kinder Nacherben seien, und erteilte einen entsprechenden Erbschein. Die Sache gelangte durch weitere Beschwerde an das Kammergericht, das der Auffassung des Amtsgerichts beitrug. Da die Beklagte an der Ansicht festhielt, befreite Vorerbin zu sein, erhob Paul R. die

vorliegende Klage mit dem Antrage, 1. festzustellen, daß die Beklagte gemäß dem bezeichneten Testament nicht befreite Vorerbin des Friedrich N. sei, 2. die Beklagte zu verurteilen, eine vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzende Sicherheitsleistung für die Nacherben zu bewirken, 3. über den jetzigen Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht sprach den Feststellungsanspruch und den Anspruch auf Auskunfterteilung zu, erklärte den Anspruch auf Sicherheitsleistung dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache hinsichtlich dieses Antrages an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. (Wird ausgeführt, daß die Testamentsauslegung des Berufungsgerichts Rechtsfehler aufweise, die zur Aufhebung und Zurückverweisung nötigten.)

2. Wäre aber auch der Auslegung des Berufungsgerichts zu folgen (wonach die Beklagte nicht befreite Vorerbin sein soll), so wären gegen die Verurteilung der Beklagten zur Auskunfterteilung und Sicherheitsleistung rechtliche Bedenken zu erheben.

Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Beklagte in der Annahme, befreite Vorerbin zu sein, ohne Befragung der übrigen Nacherben durch ihren Sohn Franz als ihren Generalbevollmächtigten drei Hypotheken auf den Nachlassgrundstücken für Franz und Anna eintragen lassen . . . Diese Belastung der Grundstücke hat sie folgendermaßen gerechtfertigt: Nachdem sie die Gastwirtschaft durch die schwierige Zeit der Geldentwertung hindurch gehalten habe, sei sie durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren genötigt worden, nach und nach 12600 RM. von ihrem Sohn Franz als Darlehen aufzunehmen, worüber sie diesem auch Schuldscheine ausgestellt habe. Sie habe ferner für die schwere Arbeit, die Franz und Anna in der Landwirtschaft, in dem Gastwirtschaftsbetrieb und in der Obstzuckererei jahrelang geleistet hätten, beiden eine Vergütung, und zwar Franz von monatlich 55 RM., Anna von monatlich 45 RM., zugebilligt. Zur Sicherstellung des Darlehens und der zum Teil rückständigen Gehaltsansprüche sei die Eintragung der Hypotheken erforderlich gewesen. Von schlechter Wirtschaftsführung könne keine

Rebe sein. Auch bei bester Verwaltung hätte sie Geld aufnehmen müssen, um den Betrieb während der vielen schlechten Jahre aufrechtzuerhalten. Selbst wenn sie nichtbefreite Vorerbin sei, müßten sich daher die Nacherben die Belastung des Grundbesitzes gefallen lassen, da sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung liege.

Über diese Einwendungen meint sich das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen hinwegsetzen zu können: Nach § 2127 BGB. habe der Vorerbe dem Nacherben auf Verlangen Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu geben, „wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verlegt“. In der Belastung eines Nachlaßgrundstücks mit Hypotheken liege eine Verfügung über das Grundstück, die nach § 2113 BGB. im Fall des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam sei, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Beklagte habe also eine Verwaltungshandlung vorgenommen, die eine erhebliche Verletzung der Rechte der Nacherben bedeute. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften der §§ 2112 bis 2115 BGB. ergebe sich, daß sich der Vorerbe auch solcher Verfügungen zu enthalten habe, die dem Nacherben gegenüber nach § 2113 flg. unwirksam seien. Unbeachtlich sei der Einwand der Beklagten, die anderen Nacherben, insbesondere der Kläger, müßten sich die Bestellung der Hypotheken gefallen lassen, weil sie zur Sicherung notwendiger Darlehen geschehen sei. Über die Frage, ob in der eigenmächtigen Bestellung einer Hypothek durch den Vorerben eine Verletzung der Rechte des Nacherben liege, entscheide allein das rechtliche Wesen der Verfügung. Es komme nicht an auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des der Verfügung zugrunde liegenden Geschäfts, also hier der Aufnahme von Darlehen usw. zur Aufrechterhaltung und Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebs. Das vom Vorerben abgeschlossene Grundgeschäft lasse den Nacherben ganz unberührt und könne deshalb die schädigende Wirkung der Verfügung nicht ausschließen. § 2120 BGB. habe dies zur selbstverständlichen Voraussetzung. Die Beeinträchtigung werde nicht dadurch beseitigt, daß, wirtschaftlich gesehen, die Lage des Nacherben nicht verschlechtert werde. Es gehe ihm immerhin das Nachlaßgrundstück (bei einer Belastung wohl nur der Wert in deren Höhe) verloren.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werden. Wie

dem Berufungsgericht zuzugeben ist, wird allerdings die Annahme einer die Rechte des Nacherben verletzenden Verwaltungshandlung des Vorerben im Sinn des § 2127 BGB. regelmäßig begründet sein oder ein die Besorgnis der Verletzung der Rechte des Nacherben begründendes Verhalten im Sinn des § 2128 BGB. regelmäßig dann angenommen werden können, wenn der Vorerbe eigenmächtig Verfügungen vornimmt, die nach § 2113 im Fall des Eintritts der Nacherbfolge unwirksam sind, aber auch nach Eintritt der Nacherbfolge trotz dieser rechtlichen Unwirksamkeit die Stellung des zum Erben gewordenen Nacherben bis zur Berichtigung des Grundbuchs oder dergl. wenigstens tatsächlich beeinträchtigen (vgl. Palandt BGB. § 2128 Anm. 1a; Staudinger BGB. §§ 2127 bis 2129 Anm. I 2 Abs. 5). Es darf indessen nicht übersehen werden, daß nach den gedachten Vorschriften eine erhebliche Verletzung der Rechte des Nacherben in Frage stehen muß. Die Annahme einer die Rechte des Nacherben erheblich verletzenden Verfügung ist aber allgemein dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 2120 BGB. vorliegen, d. h. wenn die an sich unter § 2113 fallende Verwaltungshandlung des Vorerben zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft erforderlich war; denn dann hätte der Nacherbe, der im Nacherbfolgefall nach § 2130 die Herausgabe der Erbschaft auch nur in dem Zustande verlangen kann, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgeführten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt, dem Vorerben gegenüber seine Einwilligung zu ihrer Vornahme erteilen müssen. Die Vornahme der Verfügung ohne die vorherige Einwilligung des Nacherben mag zwar die Rechte des Nacherben verletzen. Von einer erheblichen Rechtsverletzung kann jedoch im Hinblick darauf nicht gesprochen werden, daß die Rechtslage des Nacherben keine andere wäre, wenn seine Einwilligung rechtzeitig erfordert und erteilt worden wäre. Dann kann aber auch das Verhalten des Vorerben nicht als geeignet angesehen werden, die Besorgnis einer künftigen erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben zu begründen. Diesem Ergebnis steht das vom Berufungsgericht angeführte Urteil in Warnspr. 1914 Nr. 126 nicht entgegen. Es besagt nur, daß schon die vom Vorerben einseitig vorgenommene Bestellung eines dinglichen Rechtes an einem Nachlaßgrundstück (für einen Dritten) eine Beeinträchtigung der Rechte des Nacherben im Sinn des § 2113 BGB. bedeutet und insoweit

unwirksam ist und daß das auch dann gilt, wenn der Nacherbe aus dem der Hypothek zugrunde liegenden Rechtsgeschäft schuldrechtlich verhaftet ist.

In dem neuen Berufungsverfahren wird hiernach das Berufungsgericht, wenn es bei der Auslegung des Testaments wiederum zur Annahme einer nicht befreiten Vorerbschaft gelangen sollte, den gedachten Einwendungen der Beklagten nachzugehen haben.